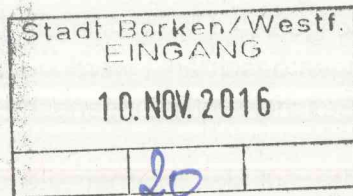




Stadt Borken
z. Hd. des Bürgermeisters
- Bereich Steuern und Finanzen -
Im Piepershagen
46325 Borken

Auskunft erteilt
Hauptsachgebiet Umsatzsteuer
Ihres örtlich zuständigen Finanzamts



Steuernummer/Aktenzeichen
5307/5764/0211

Datum
im November 2016

Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz - UStG) und Möglichkeit der Option zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung)

Frist zur Ausübung der Option: 31.12.2016 (Ausschlussfrist)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Mai 2016 hat die Finanzverwaltung NRW auf mehreren Wegen über die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie auf die Möglichkeit der Option zur vorübergehenden weiteren Anwendung der alten Rechtslage bis zum 31.12.2020 (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) informiert.

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) waren nach der bisherigen Rechtslage im Wesentlichen mit ihren Betrieben gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuerrechts unternehmerisch tätig (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung).

Nach der Einführung eines neuen § 2b UStG werden jPdÖR - verkürzt ausgedrückt - nur noch dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie *in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich)* handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Unabhängig davon führen Tätigkeiten *auf privatrechtlicher Grundlage* nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG stets zur Unternehmereigenschaft der jPdÖR. Das gilt auch für Umsätze der Vermögensverwaltung (Halten von Wertpapieren, Vermietung und Verpachtung, private Veräußerungsgeschäfte i.S.d. § 23 EStG).

Die Gesetzesänderung hat für viele jPdÖR erhebliche Bedeutung und gilt bereits für Umsätze, die ab dem 01.01.2017 getätigt werden.

Um jedoch einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen und z.B. Verträge mit Blick auf die geänderte Rechtslage anzupassen, hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 22 UStG eine **langfristige Übergangsregelung** in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

Danach können jPdöR eine **Optionserklärung** abgeben, um längstens bis zum 31.12.2020 nach alter Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) besteuert zu werden.

Diese Optionserklärung muss durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten beim zuständigen Finanzamt **spätestens bis zum 31.12.2016** eingehen (**Ausschlussfrist**).

Oggleich die Abgabe der Erklärung formlos möglich ist, empfiehlt sich zur besseren Nachvollziehbarkeit die Schriftform (zu Händen des Hauptsachgebiets Umsatzsteuer). Die Optionserklärung, die nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden kann, wird mit Eingang beim Finanzamt wirksam, so dass kein besonderer Bescheid oder Eingangsbestätigung erfolgt.

Einzelheiten zur Optionserklärung enthält das auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlichte Schreiben vom 19.04.2016 III C 2 – S 7106/07/10012-06 (2016/0366656):

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2016-04-19-aenderung-im-Bereich-der-unternehmereigenschaft-von-juristischen-personen-des-oeffentlichen-rechts-durch-steueraenderungsgesetz-2015-uebergangsregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Ein **BMF-Anwendungsschreiben** zu den inhaltlichen Regelungen des § 2b UStG wird derzeit auf Bundesebene abgestimmt und **frühestens im Dezember 2016** bekanntgegeben.

Die Ausschlussfrist für die Abgabe der Optionserklärung (31.12.2016) wird jedoch nicht verlängert.

Die Abgabe einer Optionserklärung empfiehlt sich regelmäßig auch dann, wenn noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die gesetzliche Neuregelung günstiger ist als die bisherige Rechtslage. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung für die Besteuerung günstiger ist, ist ein **Widerruf der Optionserklärung** grundsätzlich auch rückwirkend mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres möglich (§ 27 Abs. 22 Satz 6 UStG).

Für Fragen zur gesetzlichen Neuregelung und der entsprechenden Übergangsregelung steht Ihnen das Hauptsachgebiet Umsatzsteuer Ihres zuständigen Finanzamts zur Verfügung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass Ihr Finanzamt zu inhaltlichen Fragestellungen des § 2b UStG derzeit aufgrund des ausstehenden BMF-Anwendungsschreibens nur eingeschränkt Auskunft geben kann.

Generell können im Hinblick auf § 89 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung keine Hinweise zur steuerlichen Gestaltung gegeben werden. Insbesondere ist eine „Günstigerprüfung“ zwischen alter und neuer Rechtslage durch die Finanzverwaltung nicht möglich. Ebenso können verbindliche Auskünfte im Sinne des § 89 Abs. 2 Abgabenordnung vor dem Hintergrund der ausstehenden bundeseinheitlichen Weisungen derzeit nicht erteilt werden.

Dieses Schreiben wurde automatisiert durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen versandt. Etwaige von Ihnen erteilte Empfangsvollmachten konnten aus technischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden. Es wird deshalb empfohlen, dieses Schreiben auch Ihrer steuerlichen Beratung vorzulegen. Sollten Sie bisher mehrere gültige Steuernummern haben (z.B. aufgrund mehrerer Betriebe gewerblicher Art), kann es sein, dass Sie dieses Schreiben mehrfach erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen